

68. 1. Welche Bedeutung hatte die Inkraftsetzung einer nach § 9 Abs. 1 des Befoldungsperrgesetzes vom 21. Dezember 1920 von der zuständigen Landesbehörde genehmigten gemeindlichen Befoldungsordnung? Blieben die aus einer solchen Befoldungsordnung sich ergebenden Gehaltsansprüche der bereits angestellten Beamten unberührt, wenn der vom Reichsminister der Finanzen gegen die Zustimmung der Landesbehörde eingelegte Einspruch Erfolg hatte?

2. Befah der durch Art. 11 Nr. VII der Personal-Abbau-Berordnung vom 27. Oktober 1923 in § 9 des Befoldungsperrgesetzes eingefügte neue Abs. 3 rückwirkende Kraft? Griff die danach von der obersten Landesbehörde angeordnete Abänderung einer unzulässigen gemeindlichen Befoldungsvorschrift in die bereits erworbenen Befoldungsansprüche der Beamten ein?

III. Zivilsenat. Ur. v. 22. Februar 1927 i. S. Fr. (Sl.)
w. Stadtgemeinde B. (Bekl.). III 235/26.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im März 1922 schrieb die Beklagte die Stelle des Stadthaupt- und Stadtparkassen-Rendanten aus. In der Ausschreibung war gesagt, daß die Stelle, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, nach Gruppe 8 der staatlichen Befoldungsordnung besoldet werde. Der Kläger bewarb sich um die Stelle; nach Ablegung einer Probezeit wurde sie ihm am 11. Juli 1923 endgültig übertragen. In der Anstellungsurkunde wurde wiederholt, daß seine Befoldung nach Gruppe 8 der staatlichen Befoldungsordnung erfolge. In diese Gruppe war die Stelle des Rendanten durch die städtische Befoldungsordnung vom 5. Mai 1922 eingereiht worden. Am 20. Dezember 1923 genehmigte der Regierungspräsident die Befoldungsordnung gemäß § 9 des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbefoldung vom 21. Dezember 1920 (RGBl. S. 2117), des sog. Befoldungsperrgesetzes. Der Reichsminister der Finanzen beanstandete sie aber durch ein an den Preussischen Minister des Innern gerichtetes Schreiben vom 18. April 1923 in verschiedenen Punkten, ins-

besondere auch hinsichtlich der Eingruppierung der Rendantenstelle. Am 21. Januar 1924 ordnete der Preussische Minister des Innern zugleich für den Preussischen Finanzminister auf Grund von Art. 11 Nr. VII der Personal-Abbau-Berordnung vom 27. Oktober 1923 (RGBl. I S. 999) an, daß die Besoldungsordnung der Stadt W., der jetzigen Beklagten, dahin zu ändern sei, daß die Stelle des Rendanten in Gruppe 7 eingereiht werde. Die Stadt rief gegen die ministerielle Anordnung das Landesschiedsgericht an. Nachdem dieses die Anrufung zurückgewiesen hatte, entsprach die Beklagte der ihr erteilten Anweisung. Seit dem 1. Mai 1925 zahlt sie dem Kläger nur noch die Bezüge der Gruppe 7.

Der Kläger erblickt in seiner Herabstufung die Verletzung eines wohlverworbenen Rechts. Er ist der Auffassung, daß ihm mit der Genehmigung der städtischen Besoldungsordnung durch den Regierungspräsidenten ein unentziehbares Recht auf die Bezüge der Gruppe 8 erwachsen sei. Er verlangt deshalb mit der gegenwärtigen Leistungs- und Feststellungs-Klage Zahlung des Unterschieds zwischen den beiden Gruppen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

Die Besoldungsordnung der Beklagten vom 5. Mai 1922 ist nach Erlass des Besoldungsperrgesetzes ergangen. In dessen Vorschriften fand also ihre Wirkung seine Grenzen. Ebenso standen die Zusicherungen, welche die Beklagte dem Kläger bei seiner Anstellung über die Höhe seiner Besoldung gemacht hat, unter den aus dem Besoldungsperrgesetz sich ergebenden Beschränkungen. Während seiner Geltung waren die Länder und Gemeinden nicht befugt, für ihre Beamten Besoldungsansprüche rechtswirksam zu begründen, die mit seinen Bestimmungen unvereinbar waren (vgl. Urteil des Senats vom 8. Oktober 1926 III 400/25). Das Gesetz verpflichtete nicht bloß die Länder und Gemeinden, ihre Beamten nicht günstiger zu stellen, als das Reich seine Beamten stellte; vielmehr beschränkte es den Erwerb von Rechten durch die Beamten selbst. Diese Rechte standen, soweit sie, wie das hier der Fall ist, nach Verkündung des Besoldungsperrgesetzes begründet worden waren, dem Einschreiten der vom Gesetz zur Nachprüfung der Besoldungsordnungen der Länder und Gemeinden berufenen Behörden nicht entgegen.

Auch der Kläger scheint das nicht zu verkennen, er meint aber, den Vorschriften des Besoldungsperrgesetzes sei bereits dadurch Genüge getan, daß die für seine Stelle die Gruppe 8 festsetzende Besoldungsordnung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes vom Regierungspräsidenten genehmigt worden sei. Diese Ansicht hat der Berufungsrichter mit Recht zurückgewiesen. An die Genehmigung einer gemeindlichen Besoldungsordnung knüpfte § 9 Abs. 1 BesSpG. nur die Wirkung, daß die Besoldungsordnung nunmehr in Kraft gesetzt werden durfte. Diese Inkraftsetzung war aber keine endgültige. Denn gerade gegen die Zustimmung der zuständigen Landesbehörden zu der von einer Gemeinde getroffenen Besoldungsregelung konnte der Reichsminister der Finanzen gemäß § 5 Abs. 2 BesSpG. Einspruch erheben. Der Einspruch unterlag der Entscheidung durch das Reichsschiedsgericht, sofern dieses gemäß § 6 das. angerufen wurde. Erklärte es die durch den Einspruch betroffenen Vorschriften für unzulässig, so ergab sich für die Gemeinde die Verpflichtung, die schon in Kraft gesetzte Bestimmung wieder aufzuheben (vgl. § 11 Abs. 2 BesSpG., der nicht unmittelbar, aber entsprechend anzuwenden ist). Dazu war sie ebenso verpflichtet, wenn das Reichsschiedsgericht nicht angerufen wurde, eine Folgerung, die man schon dem Besoldungsperrgesetz in seiner ursprünglichen Fassung entnehmen konnte, die aber zur Verdeutlichung noch ausdrücklich in dem ihm durch Art. 11 Nr. III PersAbbWo. angefügten Abs. 3 zum § 6 ausgesprochen worden ist. Dort ist insbesondere die Verpflichtung der Gemeinden klar gestellt, die vom Einspruch des Reichsministers der Finanzen betroffenen Vorschriften wieder außer Kraft zu setzen. Die neue Bestimmung galt nach Art. 22 Abs. 2 das. mit Wirkung vom 1. April 1920.

Es war also ein den Vorschriften des Besoldungsperrgesetzes durchaus entsprechendes Verfahren, wenn der Preussische Minister des Innern, nachdem weder er noch die Stadtgemeinde gegenüber dem Einspruch des Reichsministers der Finanzen das Reichsschiedsgericht angerufen hatte, sie nunmehr anwies, der Beanstandung des Reichsministers der Finanzen nachzukommen und die Stelle des Rentanten von Gruppe 8 nach Gruppe 7 hinabzustoßen. Damit wurde die Genehmigung, die der Regierungspräsident zu dieser Eingruppierung erteilt hatte, bedeutungslos. Sie mußte dem nach den Bestimmungen des Besoldungsperrgesetzes stärkeren Einspruch

des Reichsministers der Finanzen weichen. Und da ihr von vornherein diese Beschränkung innewohnte, da sie überhaupt nur unter der Voraussetzung wirksam werden konnte, daß sie nicht etwa vom Reichsminister der Finanzen mit Erfolg beanstandet wurde, so kommt auch nicht die Verletzung eines vom Kläger wohl-erworbenen Rechtes in Frage. Das allein in der Genehmigung der Besoldungsordnung durch den Regierungspräsidenten seine Grundlage findende Recht des Klägers auf die Bezüge der Gruppe 8 war abhängig von der Wirkung dieser Genehmigung. War diese, wie dargelegt, begrenzt, so galt das auch von dem Recht des Klägers. Es wurde mit dem Augenblick hinfällig, in dem die Genehmigung durch den unangefochten gebliebenen Einspruch des Reichsministers der Finanzen beseitigt wurde.

Nicht angängig ist es, diese Wirkung des Einspruchs des Reichsministers der Finanzen auf die Fälle zu beschränken, in denen der Regierungspräsident eine gemeindliche Besoldungsregelung bewußt als günstigere im Sinne von § 1 Abs. 2 BespG. genehmigt hat, sodaß er nach § 4 Abs. 1 das. dem Reichsminister der Finanzen Mitteilung machen mußte. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsschiedsgerichts (RWSchl. 1923 S. 214, 1924 S. 151 und 284), der sich anzuschließen der erkennende Senat kein Bedenken trägt, konnte der Reichsminister der Finanzen unabhängig von einer Mitteilung nach § 4 Abs. 1 BespG. Einspruch gegen eine gemeindliche Besoldungsregelung einlegen mit der Behauptung, sie sei günstiger, als es § 1 Abs. 1 das. zulasse. Auch dann hatte sein Einspruch, falls ihm vom Reichsschiedsgericht stattgegeben oder falls ihm ohne dessen Entscheidung entsprochen wurde, die Wirkung, daß die vom Regierungspräsidenten erteilte Genehmigung hinfällig wurde. Ihr Wegfall hatte aber nach dem bereits Gesagten Bedeutung nicht bloß für die künftige Bewertung der Stelle, für neu anzustellende Beamte, sondern ebenso für die bereits angestellten. Ihre Rechte waren eben von vornherein durch das auf den Bestimmungen des Besoldungsperrgesetzes beruhende Einspruchsrecht des Reichsministers der Finanzen begrenzt. Über die Vereinbarkeit einer gemeindlichen Besoldungsregelung mit § 1 Abs. 1 BespG. hatte auch nicht etwa der Regierungspräsident abschließend zu urteilen. Vielmehr konnte der Reichsminister der Finanzen seinen Einspruch auf eine Verletzung dieser Vorschrift stützen und ihn daher erheben,

selbst wenn ihm eine Mitteilung nach § 4 Abj. 1 daf. nicht gemacht worden war. Bei dieser Rechtslage verbietet es sich, für die Wirkungen des Einspruchs des Reichsministers der Finanzen zu unterscheiden danach, ob ihm eine Mitteilung nach dem mehrerwähnten § 4 vorhergegangen war oder nicht. War der Einspruch von Erfolg begleitet, so hatte er stets zur Folge, daß die nach Inkrafttreten des Befoldungsperrgesetzes begründeten Beamtenrechte hinter ihn zurücktreten mußten. Dem Interesse der beteiligten Beamten, baldigst darüber Gewißheit zu erlangen, ob die Regelung ihrer Befoldungen mit dem Befoldungsperrgesetz im Einklang stehe, konnte dadurch genügt werden, daß in allen Zweifelsfällen dem Reichsminister der Finanzen Mitteilung gemacht und damit die in § 5 BefSpG. bestimmte Frist für seinen Einspruch in Lauf gesetzt wurde.

Über auch wenn man von dem Einspruchsrecht des Reichsministers der Finanzen absieht, auf das allein der Berufungsrichter seine dem Kläger ungünstige Entscheidung abgestellt hat, kommt man auf Grund folgender Ermägungen zu dem gleichen Ergebnis:

Der Erlass des Preussischen Ministers des Innern vom 21. Januar 1924 stützte sich auf Art. 11 Nr. VII PersAbbVo. Diese Vorschrift fügte dem § 9 BefSpG. zwischen Abj. 2 und 3 folgenden neuen Absatz ein:

„Hat eine Behörde, die nach Abj. 1 von den dort genannten obersten Landesbehörden zur Genehmigung von Vorschriften einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft bestimmt ist, eine nach diesem Gesetz unzulässige Vorschrift genehmigt, so können die genannten obersten Landesbehörden die Abänderung der Vorschrift anordnen.“

Gegen eine auf Grund dieser Vorschrift getroffene Anordnung konnte nach dem ebendort geänderten bisherigen Abj. 3 des § 9 BefSpG. die Gemeinde das Landesschiedsgericht anrufen. Das hat die Beklagte hier erfolglos getan. Ob der Bescheid des Landesschiedsgerichts die Bedeutung einer endgültigen Entscheidung hat, kann dahingestellt bleiben. Auch wenn dies zugunsten des Klägers verneint wird, so besteht doch jedenfalls kein Zweifel an der Berechtigung des Ministers, gemäß der angeführten Vorschrift in Beamtenrechte einzugreifen, die schon vor ihrem Inkrafttreten — dem 31. Oktober 1923, dem auf die Verkündung der Personal-Abbau-Verordnung

folgenden Tage (Art. 22 Abs. 1 das.) — erworben sind. Mit dieser Möglichkeit einer früheren Erlangung des Anspruchs auf Gruppe 8 durch den Kläger muß hier gerechnet werden, da die Besoldungsordnung der Beklagten, soweit sie für seine Stelle die Gruppe 8 bestimmte, nach den Akten des Bezirksausschusses in Breslau schon am 10. November 1922, nicht erst am 20. Dezember 1923, genehmigt worden zu sein scheint. Es muß angenommen werden, daß der neue Abs. 3 des § 9 BesSpG. mit Rückwirkung gegenüber den damals bereits erworbenen Beamtenrechten hat ausgestattet werden sollen. Als eine auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 erlassene Verordnung durfte die Personal-Abbau-Verordnung den Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf. unbeachtet lassen. Daß sie hier soweit hat gehen und Eingriffe in bestehende Beamtenrechte hat ermöglichen wollen, dafür spricht einmal der Wortlaut, der keinen Vorbehalt für die wohl erworbenen Beamtenrechte enthält. Zu erwägen ist ferner, daß die Personal-Abbau-Verordnung durchaus auf eine im Interesse der Allgemeinheit für notwendig erachtete Schmälerung der Beamtenrechte ausgegangen ist. Es ist deshalb ausgeschlossen, daß sie vor den Besoldungsansprüchen hat halt machen wollen, die nur dadurch begründet waren, daß nach Auffassung der Zentralbehörden, gegebenenfalls auch der Landeschiedsgerichte, Besoldungsregelungen der Gemeinden von den nachgeordneten Landesbehörden zu Unrecht genehmigt worden waren. Daraus folgt, daß allein schon die auf den neuen § 9 Abs. 3 BesSpG. gestützte Anordnung des Ministers des Innern die Kraft befehlen hat, dem Kläger die günstigere Eingruppierung wieder zu nehmen.